

Derzeitige Fassung:	Vorschläge für zu ändernde Textpassagen:
Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth vom 02.11.1998 Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), in seiner Sitzung am 27.10.1998 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen: § 1 Aufbau des Jugendamtes Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. § 2 Zuständigkeit des Jugendamtes Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wipperfürth zuständig.	Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth vom 02.11.1998 (bleibt) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des <u>Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG)</u>, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wipperfürth zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste einzurichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.	(bleibt) (bleibt) (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 SGB VIII Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste einzurichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.
§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG -Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind- beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.	(bleibt) (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII -Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind- beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können. (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der/die Hauptverwaltungsbeamte/i oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in, b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Stellvertreter/in, c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichts Köln bestellt wird, d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird, e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Köln bestellt wird, f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der Kreispolizeibehörde Gummersbach bestellt wird, g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird. Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis g) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen. Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat bestellt werden.	Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können. (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: (bleibt) (bleibt) (bleibt) (bleibt) (bleibt) (bleibt) g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche, sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird, h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird, wird hinzugefügt i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat) Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis i) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen. (bleibt)
---	--

(4) Soweit eine Fraktion im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten ist, bestellt der Rat über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NW.	(bleibt)
(5) Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.	(bleibt)
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	(bleibt)
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 8 dieser Satzung) handelt. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt gehört werden. Er hat das Recht Anträge an den Rat zu stellen.	
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: a) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, b) die Beratung und Entscheidung über - die Jugendhilfeplanung, - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG KJHG, - den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-),	(bleibt) (bleibt) b) die Beratung und Entscheidung über - die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII, - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes § 80 SGB VIII i. v. m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz

- die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK), - die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden, - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK, - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen, - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer, c) Anhörung vor der Berufung des/der Jugendamtsleiters/leiterin. § 6 Beratende Unterausschüsse Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen	(KiBiz), (entfällt) (entfällt) - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe - die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 16a Kinderbildungsgesetz (KiBiz), - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 21b Kinderbildungsgesetz (KiBiz), (bleibt) (entfällt) (bleibt) § 6 Beratende Arbeitskreise Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitskreise ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentli-
---	---

ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.	chen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.
§ 7 Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes Die Verwaltung des Jugendamtes mit seinen Einrichtungen ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.	(bleibt)
§ 8 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Hauptverwaltungsbeamten/beamtin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt. (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/beamtin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.	(bleibt)
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(bleibt)